Bürgerrechtskommission
Gemeindehausweg 1 Telefon 062 748 52 52
Postfach 28 kanzlei@dagmersellen.ch
6252 Dagmersellen www.dagmersellen.ch

Gemeinde **Dagmersellen**

Anhang VI

Information und Erklärung
betreffend Beachten der Rechtsordnung

Eine **Einbürgerung** ist **nicht möglich** für Personen, die:

- zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden,
- einen Landesverweis im Strafregister eingetragen haben,
- in den letzten 25 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt wurden,
- in den letzten 16 Jahren
  - zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen 1 und 5 Jahren verurteilt wurden,
  - zu einer stationären Massnahme verurteilt wurden,
- in den letzten 10 Jahren
  - zu einer unbedingten Freiheitsstrafe unter einem Jahr verurteilt wurden,
  - zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden,
  - zu einer geschlossenen Unterbringung (Jugendstrafe) verurteilt wurden,
  - zu einer unbedingten Geldstrafe oder zu unbedingter gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden,
  - mit einem im Strafregister eingetragenen Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot belegt wurden,
  - zu einer bedingten oder teilbedingten Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden,
  - zu einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt wurden,
  - zu einem bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten (Jugendstrafe) verurteilt wurden,
  - zu bedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit von mehr als 360 Stunden verurteilt wurden,
  - zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt wurden und sich während der Probezeit nicht bewährt hat (Verurteilung zu neuer Strafe oder Verlängerung der Probezeit).

- zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe unter den obigen Ansätzen verurteilt wurden[1], die Probezeit jedoch noch nicht abgelaufen ist.
- sich in einem hängigen Strafverfahren befinden.
- im Ausland zu einer entsprechenden Strafe verurteilt wurden oder gegen die im Ausland ein Strafverfahren hängig ist.

Hinweis: Geldstrafe und Busse sind nicht das Gleiche. Geldstrafen werden von der Staatsanwaltschaft oder Gerichten ausgesprochen (Strafbefehl). Sie bestehen aus der Angabe einer Dauer und eines Betrages (z.B. 20 Tagessätze à 30 Franken). Bussen bestehen nur aus einem Betrag (z.B. 100 Franken). Bussen kann auch die Polizei verteilen (z.B. Parkbussen). Bussen bis 5'000 Franken führen zu keinem Strafregistereintrag. Wenn es für ein Delikt einen Strafregistereintrag gibt, so ist dies auf dem Strafbefehl vermerkt.

[1] Das heisst:
- Bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von unter 90 Tagessätzen
- Bedingte Freiheitsstrafe von unter 3 Monaten
- Bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug (Jugendstrafe) von unter 3 Monaten
- Bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von unter 360 Stunden

Für Personen, die:

- zu einer bedingten oder teilbedingten Geldstrafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen
- zu einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem und höchstens 3 Monaten
- zu einem bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug von mehr als einem und höchstens 3 Monaten
- zu bedingter oder teilbedingter gemeinnütziger Arbeit von mehr als 120 und höchstens 360 Stunden

verurteilt worden sind, sieht das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusätzlich zum Ablauf der Probezeit eine Wartefrist von drei Jahren vor. Vor Ablauf dieser Wartfrist wird das Gesuch nicht entgegengenommen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift:

Es bestehen gegen mich **keine Vorstrafen** im Sinne der oben genannten Strafen und Massnahmen und es sind **keine Strafverfahren** in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen mich hängig.

Ich habe **keine Delikte begangen**, für die ich auch heute noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung rechnen muss.

Ich nehme mit meiner Unterschrift ausserdem ausdrücklich davon Kenntnis, dass auf Grund von Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes die Möglichkeit besteht, meine Einbürgerung im Falle von falschen Angaben innerhalb von acht Jahren **nichtig** zu erklären.

Ort und Datum: .....

Gesuchsteller/Gesuchstellerin: .....

Ehegatte/Ehegattin: .....

Jugendliche über 15 Jahren: .....

.....

Sollten Sie wegen eines früheren Deliktes unsicher sein, ob dieses ein Hindernis für Ihre Einbürgerung darstellt, können Sie ein schriftliches Gesuch um Auskunft über allfällige Einträge im Vorstrafenregister an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern stellen. Die Postadresse lautet wie folgt:

Abteilung Gemeinden
Bürgerrechtswesen
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Im schriftlichen Gesuch ist zu begründen, warum Sie Auskunft über Ihr Vorstrafenregister benötigen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Ausländerausweises sowie des Passes beizulegen. Das Gesuch ist zu unterschreiben.